



Medienkonferenz vom 27. März 2007

Referat Daniel Zuberbühler
Direktor der Eidg. Bankenkommission

Risikoorientierte Aufsicht – Konsequenzen für unsere Ansprechpartner

Zu den Trends und aktuellen Diskussionsthemen von Finanzmarktregulierung und -überwachung gehört der Begriff der risikoorientierten Überwachung (risk based supervision). Der Entwurf zum Finanzmarktaufsichtsgesetz¹ hat ihm unter den Regulierungsgrundsätzen, die von der künftigen integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA zu beachten sind, sogar Gesetzesrang eingeräumt: Die FINMA berücksichtigt insbesondere „die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten“ (Art. 7 Abs. 2 Bst. c). Der Grundsatz gilt aber schon heute aufgrund der vom Eidg. Finanzdepartement im September 2005 publizierten „Richtlinien für die Finanzmarktregulierung“² und wurde von der Bankenkommission bereits früher angewendet, sowohl in den von ihr selbst erlassenen Regulierungen (Verordnungen und Rundschreiben) als auch vor allem in ihrer laufenden Überwachungstätigkeit. Wir entwickeln den risikoorientierten Ansatz ständig weiter und setzen ihn noch systematischer und konsequenter um. Der jüngste Schritt betrifft die seit 1. Januar 2007 umgesetzte risikoorientierte Überwachung der kleinen und mittleren Banken und Effekthändler aufgrund des EBK-eigenen Frühwarn- und Ratingsystems. Wir informieren auf unserer Webseite ausführlich über die Funktionsweise des Systems und die daraus resultierenden sechs Überwachungsklassen.³ Diese detaillierte Information richtet sich in erster Linie an die unserer Aufsicht unterstellten Finanzintermediäre und ihre Prüfgesellschaften als Direktbetroffene. Wir wollen aber auch die Öffentlichkeit und die Politik als Nutzniesser und Ansprechpartner über Sinn und Konsequenzen der risikoorientierten Überwachung orientieren, wofür die traditionelle Medienkonferenz zur Präsentation des EBK-Jahresberichts die geeignete Plattform bietet.

¹ vgl. <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/00859/index.html?lang=de>

² vgl. <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/grundlagenpapiere/00818/index.html?lang=de>

³ vgl. <http://www.ebk.admin.ch/d/index.html>



Was ist unter risikoorientierter Regulierung und Überwachung zu verstehen? Finanzmarktaufsicht bezweckt den Schutz des Finanzsystems und der Konsumenten von Finanzdienstleistungen – im Aufgabenbereich der EBK vor allem der Gläubiger und Anleger – vor volkswirtschaftlich und gesellschaftlich unerwünschten finanziellen und reputationellen Risiken. Sie kann und soll aber nicht alle Risiken im Sinne einer Null-Risiko-Toleranz ausschliessen, weil dies die Geschäftstätigkeit lähmen sowie angemessene Erträge und jegliche Innovation verhindern würde. Die Ressourcen von Finanzintermediären und Aufsichtsbehörden zur Risikokontrolle werden immer begrenzt sein und sollen es auch bleiben. Die beschränkten Ressourcen müssen demzufolge im Sinne eines optimalen Verhältnisses von Kosten und Nutzen gezielt dort eingesetzt werden, wo die grössten Risiken – nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe – zu erwarten sind und wo erhöhte Schutzbedürftigkeit für das Finanzsystem, Gläubiger und Anleger besteht. Der Verzicht auf eine flächendeckende und überall gleichförmige Kontrolle bedingt Mut zur Lücke und Akzeptanz von kleineren Unfällen.

Im abstrakten Grundsatz wird dem risikoorientierten Ansatz jedermann im Voraus zustimmen. Aber wenn im konkreten Einzelfall ein Geldwäscher durch die Maschen des Abwehrdispositivs einer Bank schlüpft, ein Marktmissbrauch unentdeckt bleibt oder gar der Zusammenbruch eines Finanzintermediärs eintritt, wird im Nachhinein allzu rasch auf ein Versagen des Aufsichtssystems – Regulierungsnormen, Prüfgesellschaften und Aufsichtsbehörde – geschlossen und postwendend mehr Regulierung und intensivere Kontrollen verlangt. Dass dies in der Folge zu Überregulierung und pedantischem Überwachungsperfektionismus führen könnte, wird in solchen Momenten nicht bedacht. Umso wichtiger ist es deshalb für uns, dass sich auch die Massenmedien als Informationsvermittler gegenüber der breiten Öffentlichkeit und der Politik bewusst sind, dass wir nicht alles und jedes mit derselben Intensität überwachen oder verfolgen können und unsere Prioritäten nicht nur nach der medialen Tagesaktualität ausrichten werden. Selbst unser eigenes Aufsichtspersonal muss teilweise noch umlernen, um die vertraute Routine zugunsten einer differenzierten Überwachungsintensität aufzugeben und beispielsweise den Prüfbericht eines kleinen Instituts, dessen Risiken als tief eingestuft sind, ohne vertiefte eigene Analyse abzulegen.

Risikoorientierte Ansätze sind bereits in vielen Aufsichtsbereichen umgesetzt

Die bankengesetzlichen **Prüfgesellschaften** müssen im jährlichen Prüfbericht zu einer langen Liste von Prüfpunkten obligatorisch eine eindeutige Stellungnahme abgeben. Angesichts des Umfangs und der zunehmenden Komplexität der Geschäfte sowie der Fülle von Vorschriften kann jedoch realistischerweise nicht erwartet werden, dass alle hierfür erforderlichen Prüfungen mit derselben Tiefe durchgeführt werden können. Deshalb muss die Prüfgesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2006⁴ in ihrer jährlichen Prüfplanung für jede Bank (oder Effektenhändler) zuerst eine systematische Risikoanalyse vornehmen und daraus ihre Prüfstrategie ableiten. Die Prüfungen erfolgen je nach Risikogehalt mit unterschiedlicher Prüftiefe und unterschiedlichem Sicherheitsanspruch: Prüfung (bei maximalem Risiko), prüferische Durchsicht (mittleres Risiko), Plausibilisierung (moderates Risiko). Bei minimalem Risiko entfällt eine Erhebung. Für einige zent-

⁴ vgl. EBK-RS 05/1 Prüfung



rale Prüffelder (Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel, Risikoverteilung, Liquidität etc.) sind Pflichtprüfungen weiterhin jährlich vorgeschrieben oder können von der EBK zusätzlich angeordnet werden – aber auch hier bestimmt der Risikogehalt die Prüftiefe.

Das neue **Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen** (KAG) hält zwar an der weltweit gebräuchlichen, für Anbieter und Aufsicht äusserst aufwendigen Produktkontrolle fest. Jeder öffentlich angebotene Fonds – nach neuer Terminologie kollektive Kapitalanlage – benötigt also weiterhin eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde, ebenso jede Änderung des Fondsreglements. Aber die Kontrolle wird noch konsequenter nach der Schutzbedürftigkeit der Anleger und den Risiken der Anlage abgestuft. Gesetz und Verordnung sehen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren und verbindliche Fristen vor.⁵ So gilt für offene kollektive Kapitalanlagen für sogenannte qualifizierte Anleger (institutionelle Anleger, Kunden mit Vermögensverwaltungsvollmacht und vermögende Privatkunden mit mindestens 2 Mio. CHF Finanzanlagen) die Genehmigung mit Eingang des Gesuches als erteilt, wenn es sich um traditionelle Anlagen handelt, und innert vier Wochen nach Gesuchseingang für alternative Anlagen. Für Publikumsfonds gibt es zwar keine automatische Genehmigung, aber die Genehmigung muss von der Aufsichtsbehörde innert vorgegebener Fristen, abgestuft nach Risikogehalt der Anlage, erteilt werden.

Die **Geldwäschereiverordnung** der EBK vom 18. Dezember 2002 verlangt von den Finanzinstituten keine flächendeckende Kontrolle aller Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nach einem einheitlichen Sorgfaltsmassstab. Erhöhte Sorgfaltspflichten und zusätzliche Abklärungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken. Jedes Institut hat in eigener Verantwortung, ausgerichtet auf seine Geschäftsaktivitäten, Kriterien zur Erfassung der erhöhten Risiken zu entwickeln.

Das EBK-Rundschreiben 06/06 **Überwachung und interne Kontrolle** regelt zur Stärkung der **Corporate Governance** in Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen und -konglomeraten die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Errichtung eines Audit Committees (Prüfungsausschuss), die interne Revision sowie die Verantwortlichkeiten von Compliance Funktion und Risikokontrolle. Was auf den ersten Blick wie ein schweizerischer Sarbanes-Oxley Act aussieht, ist als Rahmen-Regelwerk ausgestaltet, das die einzelnen Finanzintermediäre nach Massgabe ihrer Grösse und Komplexität der Aktivitäten differenziert und somit unter risikoorientierten Gesichtspunkten institutsspezifisch umsetzen können. Dank der Anwendung des Grundsatzes „comply or explain“ können die Institute einzelne Bestimmungen zudem sehr flexibel anwenden, also z.B. auf ein Audit Committee verzichten, obschon ein oder mehrere Kriterien zur Errichtung zutreffen würden.

⁵ vgl. Art. 17 KAG sowie Art. 16 ff. KKV



Massgeschneiderte, intensive Aufsicht über die Grossbanken

1998 – dem Jahr der Fusion zwischen Bankgesellschaft und Bankverein zur UBS – haben wir bei der Bankenkommision die **Bankenaufsicht organisatorisch zweigeteilt**. Die Überwachung der beiden schweizerischen Grossbankkonzerne UBS und Credit Suisse Group, die bis zum Verkauf der Winterthur-Gruppe an die AXA-Versicherungsgruppe im Jahre 2006 noch als bankdominiertes Finanzkonglomerat galt, wurde aus der Abteilung Banken und Effekthändler ausgegliedert und einer neuen **Abteilung Grossbanken** übertragen. Unter der Leitung von Vizedirektor Dr. Andreas Bühlmann, der uns Ende März verlässt und seinem Nachfolger Daniel Sigrist eine schlagkräftige Truppe übergibt, wurde die Überwachung der beiden Grossbanken systematisch ausgebaut. Sie unterscheidet sich in ihrer **Intensität und Methodik** stark von der Überwachung der übrigen der EBK-Aufsicht unterstellten rund 340 Banken und 70 Effekthändler, obschon auf alle Institute in der Schweiz grundsätzlich dieselbe Regulierung Anwendung findet.⁶ Die Abteilung Grossbanken beschäftigt insgesamt 25 Personen, erfüllt aber teilweise auch noch Aufgaben für andere Abteilungen, wie insbesondere die Gruppe Risikomanagement, welche ihr Fachwissen auch für die Betreuung institutsspezifischer Ansätze (interne Modelle) zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel und insbesondere die Umsetzung von Basel II anderen Abteilungen zur Verfügung stellt. Umgerechnet auf Vollzeitstellen befassen sich je mindestens 10 Personen mit der laufenden Überwachung der beiden Grossbank-Konzerne. Nicht eingerechnet sind dabei die auf die Grossbanken zusätzlich entfallenden Ressourcen anderer Abteilungen für kollektive Kapitalanlagen (Anlagefondsbereich), Marktaufsicht (Börsen und Märkte) und Enforcement (eingreifende Verwaltungsverfahren des Rechtsdienstes). Der Kontrast mit der Ressourcenallokation der EBK Mitte der 90-er Jahre zeigt die in zehn Jahren erfolgte Entwicklung: Eine Person betreute allein die damals noch vier Schweizer Grossbanken aufgrund der Berichte der externen Prüfgesellschaften und besorgte daneben noch statistische Auswertungen zum ganzen Bankensystem. Augenfällig ist aber ebenso der Vergleich mit der Überwachung der übrigen Banken durch die Abteilung Banken und Effekthändler, wo heute durchschnittlich auf einen Linienüberwacher 20 Institute entfallen.

Die **Fokussierung der EBK-Grossbankenaufsicht**, die sowohl bei den beiden betroffenen Bankkonzernen als auch unseren wichtigsten ausländischen Partneraufsichtsbehörden hohe Anerkennung genießt, beruht wiederum auf wirtschaftlichen Fakten und **Risikoüberlegungen**:

- UBS und CSG sind global tätig und gehören im Investment Banking und in der Vermögensverwaltung (Private Banking und Asset Management) zu den grössten Instituten der Welt. Ihre Dimension übersteigt selbst die grössten der von der EBK beaufsichtigten anderen Banken, die unten erwähnt werden, um das Zehnfache oder mehr.

⁶ vgl. EBK-RS 04/1 Grossbankenüberwachung



- Das schweizerische Bankensystem weist im internationalen Vergleich einen extrem hohen Konzentrationsgrad auf. Der Marktanteil der beiden Grossbanken beträgt in den meisten Sparten rund 50%, ebenso ihr Anteil am Personalbestand, am Eigenkapital und am Reingewinn des gesamten schweizerischen Bankensystems.
- Die Tätigkeit der beiden Grossbanken erfolgt überwiegend im Ausland. Über das Investment Banking sind sie engstens verflochten mit dem globalen Finanzsystem, den wichtigsten Finanzmärkten sowie den übrigen grossen Marktteilnehmern. Die Komplexität des Investment Banking-Geschäfts, das vor allem aus den USA und London geführt wird, wäre ohne die intensive Zusammenarbeit mit der Federal Reserve Bank of New York und der UK Financial Services Authority für die Bankenkommision nicht zu überschauen.
- Global tätige Grosskonzerne sind nicht per se risikoanfälliger, sondern können dank besserer Diversifikation sogar widerstandsfähiger sein. Ebenso gehören grosse multinationale Unternehmen in der Regel zu den Spitzenreitern in der Entwicklung sophistizierter Risikomanagement-Methoden und Kontrollsysteme. Das gilt auch für die beiden Schweizer Grossbanken, auf die unser Land stolz sein darf.
- Unbestritten ist aber andererseits, dass die Insolvenz einer Grossbank für das schweizerische Finanzsystem und die gesamte Volkswirtschaft verheerende Folgen hätte, gegenüber denen das traumatische Ereignis des Swissair-Grounding geradezu harmlos erschiene. Es ist diese immense Schadenshöhe und nicht die – aus heutiger Warte kleine – Eintretenswahrscheinlichkeit, welche eine intensive Überwachung der Grossbanken rechtfertigt. Unser Auftrag ist es, gemeinsam mit der für die Systemstabilität zuständigen Schweizerischen Nationalbank dafür zu sorgen, dass ein solcher Super-Gau nicht eintritt.

Risikoorientierte Überwachung der kleinen und mittleren Banken / Effekthändler mit neuem Frühwarn- und Ratingsystem

Auch unterhalb der massgeschneidert beaufsichtigten Sonderklasse der Grossbanken besteht eine grosse Vielfalt von Instituten. Sie unterscheiden sich erheblich nach Grösse, Geschäftstätigkeit, Zusammensetzung der Eigner, Komplexität der Organisation und Produkte, internationaler oder lokaler Ausrichtung. Unter den Vermögensverwaltungsbanken etwa reicht die Spannweite von der börsenkotierten Bär-Gruppe mit Kundenvermögen von 360 Mia. CHF und Niederlassungen auf mehreren Kontinenten, über die grossen, ebenfalls international tätigen Privatbankiers mit unbeschränkter Haftung der Teilhaber wie Pictet und Lombard Odier Darier Hentsch bis hinunter zu Instituten mit kaum 100 Mio. CHF Kundendepots. Die Zürcher Kantonalbank mit einer Bilanzsumme von 95 Mia. CHF, ausgebauter Handelstätigkeit, einem Reingewinn von über 900 Mio. CHF und einem Personalbestand von 4300 spielt in einer anderen Liga als die Jurassische Kantonalbank mit einer Bilanzsumme von 1,8 Mia. CHF, einem Reingewinn von 7 Mio. CHF und gut 100 Beschäftigten. Die Raiffeisengruppe mit einer Bilanzsumme von 113 Mia. CHF, einem Reingewinn von rund 650 Mio. CHF und 6'700 Beschäftigten hat ein anderes Kaliber als die Regionalbankengruppe. Unter den Auslandbanken, in der Schweiz meist auf das Private Banking fokussiert und im Rahmen des Konzerns zu-



nehmend mit der europaweiten oder globalen Koordination dieser Sparte betraut, hebt sich etwa eine HSBC mit Kundenvermögen von knapp 300 Mia. CHF ab.

Die EBK verfolgte schon bisher einen differenzierten Ansatz bei der Überwachung dieser heterogenen Population und behandelte bedeutende Institute (v.a. nach Grösse und Auslandsbezug) oder solche, bei denen sich erhöhte Risiken abzeichnen, mit erster Priorität und höherer Intensität. Die Arbeiten unserer Überwachungsteams basierten aber zu einem Grossteil auf den Prüfberichten der externen Prüfgesellschaften sowie einigen ergänzenden Informationen. Die Prüfberichte wurden selbst bei den mit zweiter Priorität behandelten kleineren, gut organisierten und finanziell gesunden Instituten meist trotzdem noch einer vollständigen jährlichen Analyse unterzogen.

Das neue Frühwarn- und Ratingsystem der EBK erlaubt nun ab dem Geschäftsjahr 2006 eine systematischere und damit noch konsequentere Ausrichtung der Überwachungstätigkeit der Abteilung Banken und Effektenhändler auf die Risiken der bewilligten Institute. Das Instrument des Frühwarn- und Ratingssystems und die Vorgehensweise werden auf der EBK-Webseite ausführlich beschrieben.⁷ Im Ansatz funktioniert es ähnlich wie interne Ratingsysteme für die Kreditrisiken von Banken, mit welchen die Bonität der einzelnen Schuldner bestimmt wird: Jede Bank wird bei uns aufgrund quantitativer Daten und qualitativer Elemente, welche auch eine subjektive Würdigung des zuständigen Linienüberwachers enthalten, einer Überwachungsklasse zugewiesen, aus der sich die Überwachungsintensität ableitet. Hervorheben möchte ich deshalb in erster Linie die Konsequenzen der risikoorientierten Überwachung von kleinen und mittleren Instituten für diese selbst und unsere eigene Tätigkeit.

Das EBK-Überwachungssystem weist jedes Institut einer von 6 **Überwachungsklassen** mit unterschiedlicher **Überwachungsintensität** zu.

Die Institute werden in einem ersten Schritt in **zwei Gruppen** unterteilt:

- Institute mit **erhöhtem Aufsichtsrisiko** sind vorab solche, die für die **Stabilität** des Bankensystems der Schweiz aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Gemeinschaftsfunktion (Erbringung von Dienstleistungen für mehrere Institute) bedeutsam sind. Dazu gehören auch alle **Kantonalbanken**, die wegen des öffentlichen Charakters ihrer Eigner und der formellen oder faktischen Staatsgarantie neben dem Gläubigerschutz auch den Schutz der Steuerzahler erfordern und damit erhöhte Reputationsrisiken für die Aufsicht mit sich bringen. Schliesslich führt auch die **internationale Verflechtung** eines Instituts über ein Netz von Niederlassungen im Ausland zu einem erhöhten Aufsichtsrisiko, zumal die grenzüberschreitende Tätigkeit einen Informationsaustausch zwischen der EBK als Herkunftslandbehörde und den ausländischen Aufsichtsbehörden in den Gastländern bedingt. Zur Zeit sind rund 70 Institute der Gruppe mit erhöhtem Aufsichtsrisiko zugeteilt. Sie verdienen a priori eine erhöhte Aufmerksamkeit und mehr Ressourcenaufwand, selbst wenn das einzelne Institut ein an sich tiefes Risikoprofil aufweisen kann.

⁷ vgl. <http://www.ebk.admin.ch/d/aktuell/index.html>, eine summarische Darstellung findet sich im Jahresbericht 2006, S. 36 f.



- Institute mit **normalem Aufsichtsrisiko**. Dieser Gruppe gehören zur Zeit rund 340 Institute an.

In einem zweiten Schritt werden die beiden Gruppen (erhöhtes / normales Aufsichtsrisiko) gestützt auf das EBK-eigene Ratingsystem mit 9 Ratingstufen (1 = beste Note; 9 = schlechteste Note) in je **drei Überwachungsklassen** aufgeteilt:

- Rating 1-3 → Risiko tief → Überwachungsintensität **Basis** → Klasse 1 (normales Aufsichtsrisiko) und Klasse 4 (erhöhtes Aufsichtsrisiko). Die externen Prüfer werden bei Instituten der Klasse 1 vom EBK-Linienüberwacher nur einmal jährlich kontaktiert, die Institutsvertreter nur auf deren Wunsch. Die Prüfberichte der Institute der Klasse 1 werden grundsätzlich nicht zwingend jährlich vollständig analysiert, sondern nur stichprobenweise überprüft. Für die betroffenen Institute sollte tendenziell eine Entlastung von Anfragen und Interventionen der Aufsichtsbehörde eintreten.
- Rating 4-6 → Risiko mittel → Überwachungsintensität **Mittel** → Klasse 2 (normales Aufsichtsrisiko) und Klasse 5 (erhöhtes Aufsichtsrisiko). Diese mittleren Klassen sind der Standard.
- Rating 7-9 → Risiko hoch → Überwachungsintensität **Hoch** → Klasse 3 (normales Aufsichtsrisiko) und Klasse 6 (erhöhtes Aufsichtsrisiko). Hier nimmt die Aktivität wesentlich zu: mehrere, über das Jahr verteilte Kontakte mit den Schlüsselpersonen des Instituts sowie Einfordern und Besprechen von zusätzlichen, über die ordentliche Berichterstattung hinausgehenden Informationen.

Die 6 Überwachungsklassen weisen ihrerseits eine gewisse Bandbreite auf, innerhalb derer die Überwachungsintensität variieren kann und die sich deshalb teilweise überschneiden.

Beschränkte Kommunikation von Aufsichts-Ratings und Überwachungsklassen

Dem einzelnen beaufsichtigten Institut und seiner Prüfgesellschaft wird sowohl die Einteilung in die Überwachungsklasse als auch das institutsbezogene Rating mitgeteilt. Beide kennen damit die Einschätzung einer unabhängigen Instanz und können sie mit der eigenen Beurteilung vergleichen. Für das Institut wird auch transparent, warum sich die Aufsicht mehr oder weniger intensiv mit ihm befasst. Diese Information dient jedoch nur aufsicht-internen Zwecken und beruht auf teilweise vertraulichen, dem Amtsgeheimnis unterliegenden Angaben. Sie wird also – ganz im Einklang mit der Praxis ausländischer Aufsichtsbehörden – weder von der Bankenkommission veröffentlicht, noch darf sie das einzelne Institut – z.B. für Marketing-Zwecke – publizieren oder gegenüber Dritten verwenden. Auch in dieser Beziehung besteht eine Analogie zu den internen Kreditratings von Banken, die primär dem Risikomanagement und der Preisbildung im Kreditgeschäft des einzelnen Instituts dienen und nicht der Öffentlichkeit, sondern allenfalls dem Schuldner kommuniziert werden, damit er sein Verbesserungspotential ausschöpfen kann. Darin liegt der wesentliche Unterschied zu externen Rating-Agenturen, deren Bonitätsbeurteilung explizit für die Information der Marktteilnehmer und Anleger bestimmt und damit in der Regel öffentlich zugänglich ist.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Das neue Frühwarn- und Ratingsystem für kleine und mittlere Banken und Effektenhändler ist keine Wunderwaffe zur Vermeidung jeglicher Verluste und Pannen, sondern ein blosses Hilfsmittel zur möglichst objektiven und effizienten Allokation beschränkter Aufsichtsressourcen auf die wesentlichsten Risiken nach Schadenshöhe und Eintretenswahrscheinlichkeit. Es beruht auf Datenreihen der Vergangenheit, welche die Zukunft nicht vorhersagen können, Einschätzungen von Menschen, die sich irren können, und modellbedingten Vereinfachungen. Dieser Grenzen, die jeder Aufsichtstätigkeit inne wohnen, sind wir uns bewusst und bleiben deshalb aufmerksam, wie es sich für einen Wachhund gehört.